



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-432/2011 Aktenzeichen: Datum: 27.10.2011 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Stadtwerke					
Betreff: Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2010 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) und Entlastung des Betriebsleiters						
Beratungsfolge	Mitglieder	Abstimmungsergebnis				
	Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
17.11.2011 Betriebsausschuss der Stadtwerke						
08.12.2011 Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2010 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) fest und erteilt dem Betriebsleiter Entlastung.

Der Jahresabschluss weist einen Gewinn in Höhe von 28.413,51 € auf.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 ist zu veröffentlichen.

Aus dem Jahr 2006 besteht noch ein Verlustvortrag in Höhe von 227.305,82 €.

Dieser Verlustvortrag ist nach fünf Jahren auszugleichen und wird wie folgt behandelt:

- Ausbuchung gegen die Kapitalrücklage des Eigenbetriebes nach Abzug des Gewinnes in Höhe von 28.413,51 € : 198.892,31 €

Beschlussbegründung:

Der Gewinn des Wirtschaftsjahres 2010 beläuft sich auf insgesamt 28.413,51 €. Diese Summe wird wie folgt behandelt.

Gemäß dem Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt, § 13, Absatz 5 sind Gewinne zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden.

Auf dieser Grundlage wird der ermittelte Gewinn in Höhe von 28.413,51 € zur teilweisen Tilgung des Verlustvortrages aus dem Jahr 2006 eingesetzt, so dass nicht der gesamte, noch bestehende Verlustvortrag aus 2006 gegen die Kapitalrücklage ausgebucht werden muss.

Bei dem bestehenden Verlustvortrag des Wirtschaftsjahres 2006 handelt es sich um Verluste aus dem Bereich Trinkwasser. Der Betriebsausschuss hat seinerzeit auf die Einbeziehung der gebührenfähigen Unterdeckungen in die Trinkwasserkalkulation der Jahre 2007 bis 2009 verzichtet.

Entsprechend § 13 (5) des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt kann der Ausgleich eines nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgten Verlustvortrages durch Inanspruchnahme der Rücklage erfolgen, wenn die Eigenkapitalausstattung dies zulässt.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X

NEIN:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.: 90410

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen: